

Antragsteller:

Vor- u. Zuname:

Adresse:

Plz. Ort:

Schüler(in):

**Antrag auf sprengelfremden Schulbesuch
gemäß § 47 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 idgF**

(Markt-)Gemeinde / Magistrat

Ich (Wir) ersuche(n), die Aufnahme der (des) Schulpflichtigen
....., geb. am, die/der
dem Schulsprengel angehört, in die
der sprengelfremden Volksschule mit Beginn des
Schuljahres für die Dauer zu bewilligen.

Dieser Antrag wird wie folgt begründet:

Datum

Unterschrift der (des) Erziehungsberechtigten

.....

.....

Die von Ihnen bereitgestellten Daten werden im Rahmen des konkreten Verfahrens und der gesetzlichen Zulässigkeit an sonstige Verfahrensberechtigte weitergegeben.

1. **Stellungnahme der Hauptwohnsitzgemeinde**

kein Einwand

Die Hauptwohnsitzgemeinde erklärt sich einverstanden, den Gastschulbeitrag für die Dauer des Besuches der Wahlschule im Sinne der §§ 47 und 53 Oö. POG 1992 idgF zu übernehmen.

Ablehnungsgründe:

.....
Datum/Dienstsigel/Unterschrift

2. **Stellungnahme der sprengelmäßig zuständigen Schule**

kein Einwand

Ablehnungsgründe:

.....
Datum/Schulstampiglie/Unterschrift

3. **Stellungnahme des Schulerhalters der sprengelmäßig zuständigen Schule, sofern nicht Hauptwohnsitzgemeinde**

kein Einwand

Ablehnungsgründe:

.....
Datum/Dienstsigel/Unterschrift

4. **Stellungnahme der um die Aufnahme ersuchten Schule**

kein Einwand

Ablehnungsgründe:

.....
Datum/Schulstampiglie/Unterschrift

5. **Stellungnahme des Schulerhalters der um die Aufnahme ersuchten Schule**

kein Einwand

Ablehnungsgründe:

.....
Datum/Dienstsigel/Unterschrift

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

Sie haben die Absicht, Ihre Tochter/Ihren Sohn zum Besuch einer sprengelfremden Schule anzumelden.

Gemäß den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen (§ 47 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992) haben Sie zuerst beim gesetzlichen Schulerhalter der sprengelfremden Schule (Gemeinde oder Magistrat der Wunschschule) um Aufnahme des Schülers/der Schülerin zu ersuchen.

Dieser gesetzliche Schulerhalter hat in der Folge abzuklären, ob eine Einigung über den sprengelfremden Schulbesuch erzielt werden kann. Anschließend hat Sie diese Gemeinde über das Ergebnis rechtzeitig zu informieren.

Bei einer Einigung der betroffenen Gemeinden ist kein behördliches Verfahren erforderlich.

Kommt es zu keiner gültigen Einigung, können Sie einen Antrag auf sprengelfremden Schulbesuch bei der Bildungsdirektion für Oberösterreich entweder mit Formular oder formlos bis **spätestens zwei Monate vor dem beabsichtigten sprengelfremden Schulbesuch einbringen**.

Nach Einlangen Ihres Antrages wird von der Bildungsdirektion für Oberösterreich das Ermittlungsverfahren eingeleitet. Es werden dabei Ihre Angaben überprüft und die beteiligten Gemeinden und Schulen um Stellungnahme ersucht.

Vom Ergebnis dieser Sachverhaltsermittlung werden Sie vor Entscheidung der Behörde im Rahmen des Parteiengehörs informiert und Sie haben die Möglichkeit, Ergänzungen zum bereits Vorgebrachten zu machen.

Nach Vorliegen aller erforderlichen Fakten entscheidet die Bildungsdirektion für Oberösterreich mit Bescheid, der Ihnen sowie den beteiligten Gemeinden und Schulleitungen übermittelt wird.

Bei der Entscheidung hat die Bildungsdirektion für Oberösterreich folgende gesetzliche Vorgaben:

Die Bewilligung muss versagt werden, wenn

- der Schulerhalter der sprengelfremden Schule die Aufnahme verweigert (Ausnahme: Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf),
- in der sprengelmäßig zuständigen Schule die erforderliche Mindestschülerzahl für eine Klasse unterschritten würde oder
- der beabsichtigte Schulwechsel nicht mit dem Beginn des Schuljahres zusammenfällt.

Die Bewilligung kann versagt werden, wenn

- in der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule eine Klassenteilung eintreten würde oder
- die mit dem sprengelfremden Schulbesuch für den Schulpflichtigen verbundenen Vorteile, die bei der Schulsprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen nicht überwiegen.